

Amt für Raumplanung

Abteilung Nutzungsplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

Stephan Schader

Co-Leiter Nutzungsplanung
Telefon 032 627 25 66
stephan.schader@bd.so.ch

Thomas Fürst
ALPIQ Hydro Aare AG
Aarburgerstrasse 264
4618 Binningen

4. Juli 2024 sts

Olten; Winznau: Anpassung kant. Nutzungsplanung Kraftwerk Gösgen; Sanierung Wehr Winznau, kantonale Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung

Sehr geehrter Herr Fürst,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns gemeinsam mit den Projektverfassern am 23. Februar 2024 das angepasste Dossier zur Sanierung des Wehrs Winznau zur kantonalen Vorprüfung übergeben. Der Planer (werk1, Thomas Schwab hat die wesentlichen Inhalte des Dossiers bereits im Vorfeld mit den hauptsächlich vom Vorhaben betroffenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung erörtert und angepasst (Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rodungsdossier).

Wir haben die Unterlagen gemeinsam mit den vorbefassten und weiteren Ämtern und Fachstellen geprüft. Dabei haben wir auch eine Stellungnahme des Kantons Aargau (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer) eingeholt. Der Kanton Aargau ist zwar von der Anpassung nicht unmittelbar räumlich betroffen, aber mit 7% an der Konzession des Wasserkraftwerks Gösgen beteiligt.

Gleichzeitig mit der kantonalen Vorprüfung haben wir gemeinsam mit Ihnen am 3. April 2024 vor Ort in Winznau eine Informationsveranstaltung für die Begleitgruppe und die Anwohnenden in der Umgebung der Wehranlage durchgeführt und den vom Vorhaben betroffenen in der Folge ein Zeitfenster für die öffentliche Mitwirkung bis Ende April 2024 geöffnet. Die eingegangenen Mitwirkungsbeiträge haben wir Ihnen bereits mit separatem Mail zugestellt. Wir werden die Beiträge in einem Bericht zusammenfassen, der mit Blick auf die öffentliche Auflage als Anhang zum Ergänzungsbericht 2 dem Auflagedossier hinzugefügt werden kann.

Innert derselben Zeitspanne haben sich auch die beiden Standortgemeinden Olten und Winznau zum Vorhaben geäussert:

- Die Stadt Olten hat mit Mail vom 30. April 2024 keine Vorbehalte gegenüber dem Sanierungsprojekt formuliert. Die gewählte Lösung bringe sicher mehr Vorteile als Nachteile; insbesondere die neue Fuss- und Velobrücke sei ein grosses Plus. Die Stadt Olten hat auf Optimierungsmöglichkeiten der Veloverbindung hingewiesen und ihre weitere Zusammenarbeit angeboten.
- Auch die Gemeinde Winznau hat sich mit Stellungnahme vom 30. Mai 2024 zustimmend zum Sanierungsprojekt geäussert, mit dem Hinweis auf mögliche Konflikte zwischen dem schnellen Veloverkehr und Fussgängern. Der Winznauer Gemeinderat

wünscht, dass die Gemeinde und die Bevölkerung in gewohnter Weise weiter über den Projektverlauf informiert werden und die Emissionen für die Anwohnerschaft möglichst minimiert werden. Weiter möchte der Gemeinderat bei der Ausgestaltung von frei zugänglichen Aufenthaltsbereichen in geeigneter Art einbezogen werden.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat der ALPIQ Hydro AG mit Beschluss Nr. 2018/250 am 27. Februar 2018 im Rahmen der Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen den kantonalen Teilzonenplan mit Zonenvorschriften und den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch genehmigt. Die Nutzungsplanung erlangte nach einem längeren Verfahren mit Publikation im Amtsblatt vom 5. Juni 2020 Rechtskraft.

Im Vorfeld der baulichen Umsetzung der Massnahmen am Wehr Winznau haben verschiedene Abklärungen zur Erdbebensicherheit der Wehranlage zur Erkenntnis geführt, dass diese entgegen den ursprünglichen Resultaten eine ausreichende Stabilität aufweist und somit in den wesentlichen – auch landschaftlich prägenden – Teilen erhalten werden kann.

Die ALPIQ Hydro Aare AG ist deshalb mit dem Kanton in Kontakt getreten, um das für die Projektänderung und deren Bewilligung erforderliche Verfahren zu bestimmen. Die Erkenntnisse sind im Protokoll zur Besprechung vom 20. Juni 2023 zusammengefasst. Hinsichtlich der erforderlichen Dokumentation wurde festgehalten, dass diese angesichts der umfassenden bestehenden Unterlagen zur rechtskräftigen Nutzungsplanung mittels eines Ergänzungsberichtes gewährleistet werden soll. Dieser Ergänzungsbericht soll sämtliche Themen, die von der Projektanpassung tangiert sind, beinhalten. Die Umweltaspekte sollen in einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umweltaspekte dargestellt werden.

Die internen Abklärungen haben ergeben, dass die von den beiden Kantonen erteilte Konzession von der Projektanpassung nicht tangiert ist. Die Projektanpassung betrifft lediglich den rechtskräftigen Nutzungsplan, der nun in Teilen geändert werden soll. Davon betroffen ist auch die bereits erteilte und vorliegend anzupassende Rodungsbewilligung.

Die uns in Papierform und auch elektronisch am 23. Februar 2024 überlassenen Unterlagen umfassen die folgenden Dokumente / Teildossiers:

- Ergänzungsbericht EB2 zu den Technischen Berichten und zum UVB (Version für die Vorprüfung vom 23. Februar 2024)
- Kantonaler Teilzonenplan Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk mit Zonenvorschrift, Situation 1:500 (Genehmigungsinhalt)
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk mit Sonderbauvorschriften, Situation 1:500 (Genehmigungsinhalt)
- Technischer Bericht (orientierend, Anhang 1 zum Ergänzungsbericht EB2)
- Raumplanungsbericht (Auswirkungen auf Raum und Umwelt; RUS AG Baden, werk1 architekten und planer ag, Olten, Version vom 23. Februar 2024; Anhang 1 zum Ergänzungsbericht EB2)
- Bericht «konstruktive Sicherheit des Stauwehrs» (Ingenieurgemeinschaft Wehr Winznau (IGWW); 20. Februar 2024; Anhang 3 zum Ergänzungsbericht EB2)
- Erläuterungsbericht «Anpassung Fischaufstiegsanlage» (Ingenieurbüro Dr.-Ing. R.-J. Gebler GmbH, Anhang 4 zum Ergänzungsbericht EB2)
- Rodungsdossier
- Teildossier Landbedarf
- Planheft A2 (Detailpläne zum Bauprojekt)

2. Beurteilung

Das Dossier dokumentiert die bereits im ursprünglichen Verfahren erwogene, aber damals verworfene Variante eines Weiterbestandes der Wehranlage Winznau in ihrer ursprünglichen, die Flusslandschaft prägenden Form. Mit der vorliegend geprüften Variante tritt eine nachhaltige Instandstellung der historischen Wehranlage an die Stelle eines Abbruchs. Dies wird aus denkmalpflegerischer und ortsbildschützlicher Beurteilung ausdrücklich begrüßt.

Gewässernutzung / Konzession [C. Dietschi, 28.03.2024]

Die Abweichungen zum ursprünglichen Projekt tangieren keine expliziten Konzessionsbestimmungen; alle konzessionsrelevanten Parameter (wie z.B. Ausbauwassermenge, Stauhöhe, Funktionalität und Durchflussvermögen des Stauwehrs, etc.) bleiben gleich. Die Anpassung der rechts-gültigen kantonalen Nutzungsplanung erfordert somit keine Anpassung der Konzession.

Die Projektänderungen, d.h. Abweichungen zum ursprünglichen Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 und den zugehörigen Projektunterlagen, können unter Anwendung von Art. 9 Abs. 3 der rechtsgültigen Konzession durch die kantonalen Behörden gewährt werden.

Wasserbau / Hochwasserschutz [C. Dietschi, 28.03.2024]

Auch mit den Anpassungen des Projekts kann das sanierte Wehr weiterhin die Anforderungen gemäss rechtsgültiger Konzession (insbesondere Art. 16 Betrieb und Abflusskapazität des Wehrs) erfüllen.

Hinsichtlich Fischgängigkeit darf mit dem neuen Layout von Fischauf- und -abstieg, welches sich an den aktuellen Erkenntnissen und Auslegungskriterien orientiert, sogar eine noch bessere Auf-findbarkeit und Durchwanderbarkeit erwartet werden (detaillierte Bemerkungen und Anträge zur Fischgängigkeit erfolgen weiter unten von der zuständigen Abteilung Jagd und Fischerei).

Sicherheitstechnische Prüfung durch das BFE

Das Amt für Umwelt hat parallel zur Vorprüfung das Bundesamt für Energie mit Blick auf die erforde-liche sicherheitstechnische Überprüfung dokumentiert und zur Stellungnahme eingeladen. Die Rückmeldung ist noch ausstehend. Das Resultat der Prüfung wird zum Zeitpunkt der Genehmigung der Nutzungsplanung zu berücksichtigen sein.

Stellungnahme des Kantons Aargau

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Landschaft und Ge-wässer hat sich mit Schreiben vom 2. April 2024 zum Vorhaben geäussert. Darin wird u.a. festge-halten, dass die Projektanpassungen nur die Nutzungsplanung des Kantons Solothurn tangieren und keinen Einfluss auf die relevanten Konzessionsparameter (Restwasser, Stauziel, Ausbauwas-sermenge etc.) haben. Auch insgesamt liegen aus Sicht des Kantons Aarau keine Einwände ge-gen das Projekt vor.

Gewässerunterhalt [U. Harder, 15.3.2024]

2011 wurde festgestellt, dass die Bootsramppe (Oberwasserbereich Wehr, Seite Olten neben Weg/Fischpass – siehe Planauszug) zu schmal ist und verbreitert werden sollte. Zudem hat sich der Sand so abgelagert, dass ein Einwassern (damals v.a. für Polizeiboot) fast verunmöglich wird. Alpiq Hydro AG plante schon damals ein Dotierkraftwerk. Eine bauliche Verbesserung der Rampe (breiter, ev. flacher) sollte daher erst bei Realisierung angepackt werden. Gemäss Plan und Bericht ist nun nichts vorgesehen. Wir empfehlen, das Anliegen noch aufzunehmen.

Grundwassereinbau [F. Zurfluh 27.03.2024]

Die relevanteste Änderung gegenüber dem Ursprungsvorhaben bezüglich Grundwasser ist der Verzicht auf den Neubau eines Tosbeckens. Als Ersatz dafür ist eine Kolksanierung mit Blockwurf geplant. Für den Bau des Tosbeckens wären Spundwände erforderlich gewesen und rund 2/3 der Spundwandprofile hätten zur Verhinderung einer Kolkbildung im Untergrund belassen werden

sollen. Die Projektänderung mit Kolkasanierung anstelle Tosbeckenbau ist aus Sicht Grundwasser positiv zu beurteilen. Einerseits, weil anstelle einer dichten Betonfläche eine durchlässige Blockschicht eingebaut wird und somit zumindest temporär eine Grundwasseralimentierung möglich ist und andererseits, weil durch das vollständige Ziehen der Spundwände keine unerwünschten Hindernisse im Untergrund bleiben.

Wie im Ergänzungsbericht EB2 erwähnt, stehen die erforderlichen Nebenbewilligungen insbesondere für die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase und den permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel aus. Die betroffenen Kapitel im Bericht sowie Gesuche mit den entsprechenden Nachweisen sind auszuarbeiten und zur Beurteilung einzureichen. Weil mit der regierungsrätlichen Genehmigung gleichzeitig die Baubewilligung erteilt werden soll, sind die Unterlagen vor der öffentlichen Auflage zu ergänzen.

Verkehr

Gegenüber der rechtskräftigen Planung bietet sich Gelegenheit, zum Nutzen der Region auf der Unterwasserseite des Wehrs eine neue Radwegverbindung ins Projekt zu integrieren. Diese soll über das Aggloprogramm vom Bund mitfinanziert werden. Das Projekt sieht eine grosszügige Fuss- und Radwegverbindung über die Aare vor. Die geplante Breite erachten wir als zweckmäßig.

Aufgrund des neuen Dotierkraftwerkes am westlichen Ufer ist es notwendig, das bestehende Wegnetz umzulegen. Diese Wege sollen in einer Mindestbreite von 3.5 Meter erstellt werden.

Die Projektverfasser (Thomas Schwab, werk 1) sind gebeten, mit Jonathan Fischer vom AVT bezügl. Finanzierungsvereinbarung Aggro-Massnahme Fuss- und Radwegverbindung Kontakt aufzunehmen.

Denkmalpflege

Aus denkmalpflegerischer Sicht sind folgende Aspekte bei der Instandsetzung der historischen Wehranlage zu beachten:

Sanierungsmassnahmen an den bestehenden Oberflächen sind unter dem Aspekt der 'Erhaltung des originalen, bauzeitlichen Zustandes von 1914-1917' durchzuführen. Dazu soll die kantonale Denkmalpflege als Fachstelle rechtzeitig beigezogen werden. Neue Oberflächenbehandlungen sollen unter diesem Aspekt bemustert und abgenommen werden.

Der angestrebte konzeptionelle Bezug der Neubauten (Dotierkraftwerk, Damm balkenlager und neue Wehrbrücke) zum Bestandsbau bezüglich Materialisierung wird aus denkmalpflegerischer Sicht gutgeheissen. Die einzelnen Materialien sollen ebenfalls und im Zusammenhang mit dem Bestandsbau detailliert, bemustert und abgenommen werden.

Die Aufwertung der Umgebung Wehrspitz soll im Sinne einer Vereinfachung und Beruhigung der Situation, analog zum heutigen Bestand, reduziert und vereinfacht werden.

Natur und Landschaft

Gemäss der zuständigen Abteilung Natur und Landschaft besteht kein Erfordernis, die mit RRB Nr. 2018/250 (Ziffern 2.4.3 Erwägungen, 3.2 Dispositiv, Anhang E erteilte naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung anzupassen.

Rodung

Für das definitive Rodungsgesuch muss sich der Gesuchsteller zwecks Zugangsrampen Kolkasanierung für eine Variante entscheiden (wie in den eingereichten Unterlagen der Vorprüfung erwähnt). Entsprechend sind alle Flächenangaben in den Unterlagen anzupassen und die Ausführungen im Rodungsgesuch, Rodungsbericht, resp. Ergänzungsbericht EB2 zur Standortsgebundenheit und zum Variantenentscheid sind diesbezüglich aufzudatieren. Aufgrund der Begehung vom 28. März 2024 mit Herrn Ihly, Alpiq Hydro Aare und den Ausführungen im Rodungsbericht ist Variante A klar zu bevorzugen (weniger Waldbeanspruchung, Sanierung Neophytenvorkommen, Umgehung von schützenswerten Baumarten [*Ulmus minor*]). Weiter ist zu prüfen, ob die

Kolksanierungen allenfalls mit nur einer Zufahrtsrampe am rechten Ufer ausgeführt werden kann (gem. Besprechung mit Herrn Ihly, Alpiq Hydro Aare vom 28.03.2024 möglich).

Rodungsformular Seite 1:

Gemäss Rodungsformular werden derzeit sowohl der Rodungsbericht wie auch einzelne Kapitel des Ergänzungsberichts als relevante Unterlagen im Rodungsgesuch aufgeführt.

Mit der Erarbeitung eines separaten Rodungsberichts wäre dies nicht nötig, resp. sollte der separate Rodungsbericht über sämtliche für das Rodungsgesuch relevanten Informationen Auskunft geben können. Antrag AWJF: Der Rodungsbericht ist dahingehend anzupassen, dass sämtliche derzeit noch im Ergänzungsbericht aufgeführten Informationen (insbesondere also Kapitel 5 und 8 des EB2) in den Rodungsbericht integriert werden. Im Rodungsformular-/Gesuch soll danach nur noch der Rodungsbericht, abschnittsweise mit den entsprechenden Kapitelangaben, erwähnt werden.

Die Ausführungen im Ergänzungsbericht stimmen derzeit nicht mit den Angaben im Rodungsbericht überein, wobei das AWJF davon ausgeht, dass die relevanten Informationen im Rodungsbericht der eingereichten Unterlagen aktueller sind. Antrag AWJF: Der Ergänzungsbericht ist in allen Belangen die Rodung betreffend auf den gleichen Stand wie der Rodungsbericht zu bringen. Siehe dazu auch Abschnitt der Stellungnahme AWJF / Ergänzungsbericht weiter unten.

Rodungsbericht:

Wie im Mail vom 15.01.2024 zwischen AWJF und werk1 angesprochen, wäre den Unterlagen der Vorprüfung auch das erwähnte Gesuch um Verlängerung der Ersatzaufforstungspflicht den überarbeiteten Rodungsunterlagen beizulegen gewesen. Das blosse Erwähnen im Rodungsbericht unter Punkt 3 genügt diesbezüglich nicht. Antrag AWJF: Für die Verlängerung der Ersatzaufforstungspflicht ist den Unterlagen ein separates Gesuch beizulegen.

Ergänzungsbericht:

Dem AWJF ist nicht ganz klar, inwiefern Ausführungen betreffend Wald/Rodung im EB2 noch vorgesehen sind. Einerseits verweist das Rodungsgesuch auf Kapitel 4.10 im EB2 (sowie auch diverse Abschnitte innerhalb des EB2 auf Kapitel 4.10 verweisen) und den separaten Rodungsbericht. Andererseits fehlt dem Ergänzungsbericht eine klare Kapitelstruktur, resp. scheint diese fehlerhaft zu sein und Kapitel 4.10 wird nicht mehr explizit geführt, wohl aber dessen (nicht mehr aktuelle) Inhalte.

Antrag AWJF: Die Kapitelstruktur im EB2 ist zu überarbeiten. Kapitel 4.10 ist im EB2 aufzuführen und in Übereinstimmung mit dem Rodungsbericht zu bringen.

Antrag AWJF (Seite 80): Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind für das neue Rodungsgesuch (RO2023-011) nicht nötig, entsprechend sind sie nicht zu erwähnen.

Antrag AWJF: (Seite 81): Abschnitt «Naturschutzrechtliche Ausnahmewilligung»:

Gehört nicht ins Kapitel Wald und Forstwirtschaft. Bitte an einem anderen Ort im EB2 platzieren.

Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan Massstab 1:500:

Der Plan ist vom Gesuchsteller zu unterzeichnen. Bitte ein entsprechendes Feld vorsehen. Bitte die Parzellen in der Tabelle Flächenübersicht mit der gleichen Reihenfolge wie in den Tabellen 3 und 4 des Rodungsformulars auflisten und sich für das definitive Gesuch auf eine Variante beschränken.

Fischgängigkeit [G. van der Veer]

Die Verbesserung der bestehenden Fischaufstiegshilfe und das Erstellen einer Fischabstiegshilfe werden aus fischereirechtlicher Sicht begrüßt.

Gemäss dem technischen Bericht ist ein Horizontalrechen mit einem lichten Stababstand von 20 mm geplant. Mit einem kleineren Stababstand kann eine grössere Anzahl Fische geschützt werden. Sollte ein Horizontalrechen mit einem Stababstand von 15 mm baulich und betrieblich umsetzbar sein, sollte ein solcher eingebaut werden. Weiter wird ein Konzept für die technische und biologische Wirkungskontrolle der Fischauf- und Fischabstiegshilfe benötigt. Die biologische Wirkungskontrolle soll nach dem neuen Methodenstandard des BAFU/WA21 2024 (noch nicht

veröffentlicht) umgesetzt werden. Zudem sollte ein detailliertes Unterhaltskonzept ausgearbeitet werden. Beide Konzepte sind vor Beginn der Arbeiten am Dotierkraftwerk einzureichen.

Die fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen des RRB «Alpiq Hydro Aare AG, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen: Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch» vom 27. Februar 2018 bleibt bestehen.

Antrag AWJF: Es ist zu prüfen, ob ein Horizontalrechender mit einem lichten Stababstand von 15 mm eingebaut werden kann.

Antrag AWJF: Es ist ein Konzept für die technische und biologische Wirkungskontrolle der Fisch-auf- und Fischabstiegshilfe gemäss Methodenstandard des BAFU/WA21 2024 auszuarbeiten.

Antrag AWJF: Es ist ein Unterhaltskonzept auszuarbeiten.

Mitwirkung

Die ALPIQ Hydro Aare AG hat die Projektanpassung erstmals im April 2023 mittels einer Medienmitteilung publik gemacht. Am 3. April 2024 wurden anlässlich einer Informationsveranstaltung die Mitglieder der Begleitgruppe und die Anwohnerschaft umfassend über die Projektanpassung informiert und bis Ende April 2024 Zeit für schriftliche Rückmeldungen gegeben. Form und Umfang der Mitwirkung erachten wir als angemessen.

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Die vorliegende Nutzungsplanung kann unter Berücksichtigung der obigen Bemerkungen öffentlich aufgelegt werden. Wir bitten um Absprache betreffend die Publikation in den amtlichen Organen.

Der regierungsrätlichen Genehmigung soll gleichzeitig die Wirkung der Baubewilligung zukommen. Teile des Dossiers, die Voraussetzung dazu sind, liegen noch nicht vor. Im Übersichtsformular zur Vorprüfung, (Ordner 7) werden die fehlenden Inhalte einzeln aufgeführt:

- Das Dossier zum Einbau ins Grundwasser («Dossier Gesuch Grundwasserschutz, Nebenbewilligung 1», welches Grundlage für die gewässerschutzrechtliche Nebenbewilligung bildet. Ob dieses koordiniert mit den geprüften Unterlagen oder allenfalls nachlaufend öffentlich aufgelegt werden muss, wird noch zu prüfen sein.
- Das Dossier «Gesuch fischereirechtliche Bewilligung, Nebenbewilligung 2»: hier gilt es die Stellungnahme des AWJF, Abteilung Jagd und Fischerei zu beachten, wonach die mit Genehmigung des rechtskräftigen Nutzungsplans erteilte fischereirechtliche Bewilligung ihre Gültigkeit behält. Zu beachten sind die Anträge im Abschnitt «Fischgängigkeit».
- Das Dossier «Gesuchsunterlagen ESTI»: hierzu gilt es zu beachten, dass die Plangenehmigung durch die zuständige Bundesstelle erfolgt und nicht durch den Regierungsrat. Zum Koordinationsbedarf und zu den gegenseitigen Abhängigkeiten haben wir uns mit Blick auf die regierungsrätliche Genehmigung mit Mail vom 5. April 2024 zu Handen der Projektverfasser geäussert.

Wir wünschen viel Erfolg für die weitere Bearbeitung; bei Fragen zu unserem Bericht rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse



Stephan Schader
Co-Leiter Nutzungsplanung

- Kopie an:
- (per e-mail)
- SOBAU # 102'022
 - werk1 architekten und planer, Thomas Schwab
 - Stadt Olten, Baudirektion (später mit Mitwirkungsbericht)
 - Einwohnergemeinde Winznau (später mit Mitwirkungsbericht)
 - An der Vernehmlassung beteiligte Amtsstellen